

Turnverein
1891 Babenhausen e.V.



Satzung

Stand 17.03.2011

Turnverein 1891 e.V. Babenhausen
Marktplatz 6a · 64832 Babenhausen
Tel.: 06073 / 3649 · Fax: 06073 / 725 237
info@tvbabenhausen.de
www.tvbabenhausen.de

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr	3

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beitrag	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§10 Ausschluß	5
§11 Ehrungen	6
§12 Datenschutzerklärung	6

C. Organe des Vereins

§13 Organe des Vereins	6
§14 Die Mitgliederversammlung	6
§15 Beschlußfassung	7
§16 Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§18 Der Vorstand	8
§19 Sitzungen des Geschäftsführenden-/Gesamtvorstandes	9
§20 Ausschüsse	9
§21 Rechnungswesen	9
§22 Kassenprüfer	9
§23 Protokollführung	10
§24 Organisationen des Vereins	10

D. Schlußbestimmungen

§25 Haftpflicht	10
§26 Auflösung des Vereins	10
§27 Inkrafttreten	11

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz

1. Der am 3. Oktober 1891 gegründete Verein führt den Namen:
TURNVEREIN 1891 E.V. BABENHAUSEN.
2. Er hat seinen Sitz in Babenhausen.
3. Der Verein ist unter der Nr. 208 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Gleichheit aller Mitglieder. Jegliche politischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche und kulturelle Förderung der Mitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen verwirklicht.
Zweck des Vereins ist die Jugendernziehung und die Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau, die Förderung und Pflege allgemeiner Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b. Kindern, Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, dem Zweck des Vereins zu dienen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es: eines Aufnahmeantrages.
2. Der Aufnahmeantrag ist auf einem besonderen Vordruck schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
Der Aufnahmeantrag von Personen, die noch nicht volljährig sind, ist von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, die sich gleichzeitig zur Mitübernahme

der finanziellen Verpflichtungen des Minderjährigen gegenüber dem Verein bereitzuerklären haben.

3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, mit dem Beschluß gilt das Mitglied als aufgenommen.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind:
 - a. alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr
 - b. alle Vorstandsmitglieder
2. Alle Mitglieder sind berechtigt.
 - a. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b. die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzusehen,
 - c. die Vereinsabzeichen zu tragen.
3. Die Satzung liegt zur Einsicht in der Turnhalle während der bekanntgegebenen Übungsstunden aus. Jedem Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder erkennen die Satzung an und haben insbesondere die sich hieraus ergebenden Zielsetzungen nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet:
 - a. den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen beauftragten Personen Folge zu leisten,
 - b. die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten,
 - c. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d. sich kameradschaftlich den Vereinsmitgliedern gegenüber zu verhalten.
 - e. das Ansehen des Vereins zu wahren.

§8 Beitrag

1. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Art, Höhe und Fälligkeit wird vom Gesamtvorstand nach billigem Ermessen festgelegt. Maßgebend hierfür sind die jeweilige finanzielle Lage und die Bedürfnisse des Vereins.
3. Je nach dem Kostenaufwand der verschiedenen Abteilungen/Sparten kann der Gesamtvorstand für die jeweiligen Abteilungen/Sparten zum Beitrag besondere Zuschläge festsetzen.
4. In Fällen besonderer Härte kann der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes diesem den Beitrag ermäßigen, erlassen oder stunden.
Vereinsmitglieder die Wehr- oder Ersatzdienst leisten, sind für diese Zeit von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrages befreit.
5. Der Beitrag ist entsprechend der in dem Aufnahmeantrag vorgesehenen Zahlungsweise zu entrichten. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der

Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

6. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
7. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen. Im Falle einer Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen hat der Verein gleichsam einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer erneuten Einzugsermächtigung.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung ihrer Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung mitzuteilen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt, der nur schriftlich und mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden kann.
- b. Ausschluß,
- c. Tod.

§10 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, vorsätzliche Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zielsetzungen oder gegen sein Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken oder die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand; das Recht der Nachforderung des nicht entrichteten Beitrages bleibt unberührt.

1. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem/der Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Ihm/Ihr sind die maßgebenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Er hat sodann Gelegenheit, sich binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich oder mündlich in einer auf seinen Antrag anzuberaumenden beschlußfähigen Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes zu äußern. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt in Abwesenheit des/der Betroffenen sodann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen über den Ausschluß.
2. Der/Die Ausgeschlossene hat die Möglichkeit, gegen den Beschluß durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einzulegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Gesamtvorstandssitzung endgültig entschieden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§11 Ehrungen

1. Nach 25 jähriger Mitgliedschaft werden Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet.
2. Nach 40 jähriger Mitgliedschaft werden Mitglieder mit der goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet.
3. Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand Ehrungen zuteil werden lassen, die in der Ehrungsordnung festgelegt sind.
4. Beitragsfrei gestellt werden nur Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein.

§12 Datenschutzerklärung

Die Mitglieder des Vereins genießen Datenschutz nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die vom Geschäftsführenden Vorstand ergänzt werden können.

C. Organe des Vereins

§13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Jugendvollversammlung.

§14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern den Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muß durch öffentliche Einladung in der Babenhäuser Zeitung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Darüberhinaus soll die Einladung auch an der für Vereinsbekanntmachungen üblichen Anzeigestelle ausgehängt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei den Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie sollen kurz begründet werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende; er kann jedoch durch Beschluß der Versammlung einem/einer Anderen übertragen werden. Das gilt zwingend bei Vorstandswahlen.
5. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Personen besonders einladen oder zulassen.

§15 Beschlußfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlußfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Anträge aus der Mitgliederversammlung können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
4. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des jeweiligen Jahres einberufen werden.
2. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Beschlußfassung über Vorhaben des Vorstandes,
 - d. Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - e. Entlastung des Vorstandes und
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Verfolgung von Rechtsansprüchen,
 - c. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes aus ihren Ämtern,
 - d. Beilegung von Streitigkeiten aus früheren Beschlüssen,
 - e. Entscheidungen aller Art, die von dem Vorstand nicht bewältigt werden können,
 - f. Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muß der Vorstand unter Angabe, der von den Antragstellern vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§18 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. den drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b. den zwei Finanzwarten/wartinnen

Jeweils drei Mitgliedern, der in §18 Abs. 1 genannten Personen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zusammen mit den in §18 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern bilden:
 - a. der Jugendwart und die Jugendwartin und
 - b. fünf weitere Mitgliederden Geschäftsführenden Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben und Themen, auch zeitlich befristet, bis zu zwei Personen mit Sitz und Stimme kooptieren.

3. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten unterliegen der Willensbildung durch den Vorstand.

4. Zusammen mit den in §18 Abs. 1 und 2 genannten Vorstandsmitgliedern bilden:
 - a. der/die Ehrenvorsitzende,
 - b. fünf Ausschußvorsitzende
 - c. der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin
 - d. die Abteilungsleiter/innen und
 - e. drei Mitgliederden Gesamtvorstand.

Die unter Punkt b. genannten Ausschussvorsitzenden werden von den Mitarbeitern der bestehenden Ausschüsse:

- Bauausschuß
- Wirtschaftsausschuß
- Sportausschuß
- Presseausschuß
- Ausschuß für Gesundheitssport

ernannt.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des/der Ehrenvorsitzenden, des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, der Jugendsprecherin sowie der Abteilungsleiter/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer, der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. In den Gesamtvorstand gewählt werden können nur Mitglieder, die das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben.
6. Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung ein/e ehemalige/r Vorsitzende/r ernannt werden, der/die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
7. Der Jugendwart, die Jugendwartin, der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
8. Die Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungen gewählt.
9. Scheidet ein, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in stellen.

§19 Sitzung des Geschäftsführenden./Gesamtvorstandes

1. Die Sitzung des Geschäftsführenden-/Gesamtvorstandes wird von den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens drei Vorstandmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen nicht mehr als drei Monate liegen.
3. Der Geschäftsführende-/Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Abteilungsleiter können sich im Einzelfall durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
4. Der Geschäftsführende-/Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§20 Ausschüsse

Der Geschäftsführende-/Gesamtvorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben übertragen:

an bestehende und im Vorstand durch deren Vorsitzende vertretenen Ausschüssen; oder

an Ausschüsse, die ausschließlich für besondere Aufgaben, zeitlich befristet gebildet werden.

§21 Rechnungswesen

1. Die Finanzwarte/innen führen die Finanzgeschäfte des Vereins.
2. Die Finanzwarte/innen haben binnen vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Finanzbuchhaltung abzuschließen und einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, der auch Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist.

§22 Kassenprüfer/innen

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen, das auch Bestandteil des Jahresabschlusses wird und erstatten der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§23 Protokollführung

1. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Der/Die Protokollführer werden von der Versammlung bzw. vom Vorstand bestimmt.
2. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer, vom Sitzungsleiter und einem weiteren Anwesenden zu unterzeichnen.

§24 Organisationen des Vereins

1. Die Jugendorganisation

Die Jugend des Turnvereins Babenhausen (TVBJ) ist die Jugendorganisation des Turnvereins Babenhausen (TVB). Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

Die Jugendorganisation gibt sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung eine Jugendordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

2. Die Abteilungen

Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die in der Abteilung gemeldet sind.

Die Abteilungen regeln ihre innere Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in einer, vom Gesamtvorstand vorgegebenen, Abteilungsordnung.

D. Schlussbestimmungen

§25 Haftpflicht

Der Verein ist verpflichtet ausreichende, mindestens die vom Landessportbund Hessen angebotenen Versicherungen abzuschließen, um versicherbare Risiken soweit als möglich abzudecken.

§26 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins oder Änderung seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen dem zustimmt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes gemeinnützig zu verwenden hat. Hinsichtlich des durch den Verein genutzten Erbbaugrundstückes ist der Erbbauvertrag vom 17. Januar 1966 zu beachten.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2011 beschlossen und tritt nach der Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft. Die Satzung vom 24.04.1953 in der Fassung vom 20.05.1977, 05.10.1989, 30.05.1996, 25.05.2000, 13.05.2004, 07.07.2005 und vom 10.05.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.